

§ 10d Kostentragung

¹Die Mitglieder tragen ihre Kosten vorbehaltlich Satz 2 selbst. ²Entschädigungsleistungen an die Patientenvertreter trägt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; die Erstattung ihrer Reisekosten richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.